

Umweltbericht

**zur 3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 9a „Burmecke“ in Verbindung mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplans
in Winterberg-Siedlinghausen**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Umweltbericht

**zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ in Verbindung
mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
in Winterberg-Siedlinghausen**

Auftraggeber:

Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1707

Warstein-Hirschberg, November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	7
1.2.1	Fachgesetze.....	7
1.2.2	Fachpläne	8
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	9
2.1	Untersuchungsgebiet	9
2.2	Geografische und politische Lage	9
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1	Untersuchungsinhalte.....	15
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	16
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	17
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission.....	17
3.3.2	Erholung.....	17
3.4	Schutzgut Tiere	18
3.5	Schutzgut Pflanzen	19
3.6	Schutzgut Fläche	21
3.7	Schutzgut Boden.....	21
3.8	Schutzgut Wasser	23
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	23
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	23
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	24
3.10	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	24
3.11	Schutzgut Landschaft.....	24
3.12	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	25
3.13	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.....	26
3.14	Art und Menge der erzeugten Abfälle	28
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	29
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	29
4.1.1.2	Erholung.....	29
4.1.2	Schutzgut Tiere	29

Inhaltsverzeichnis

4.1.3	Schutzgut Pflanzen	30
4.1.4	Schutzgut Fläche	30
4.1.5	Schutzgut Boden	30
4.1.6	Schutzgut Wasser	31
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	31
4.1.8	Schutzgut Landschaft.....	31
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	31
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	31
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	32
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	39
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	39
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	39
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	41
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anhang 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	---

1.0 Einleitung

Die Firma Menke in Winterberg möchte den Betrieb um eine eigene Produktions- und Fertigungsstraße für die Herstellung von Metallprofischienen erweitern. Hierzu wird eine neue Produktionsstätte mit Büroräumlichkeiten sowie angrenzenden Nebengebäuden erforderlich, die auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 210 und 211 neu errichtet werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Wird, wie im vorliegenden Fall, ein Bebauungsplan im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie eine Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Diese Umweltprüfung wird bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ vollzogen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Winterberg-Siedlinghausen und grenzt südlich an den 2. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ wird die Fläche des Gewerbebetriebs Menke nach Süden hin erweitert. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 210, Flur 9, Gemarkung Siedlinghausen.

Westlich wird das Plangebiet durch die Straße „Bergfreiheit“ begrenzt und im Osten durch den „Nordhellenweg“. Nördlich des Plangebietes der 3. Änderung befindet sich das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet.

Einleitung



Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE – Gewerbegebiet festgesetzt.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten

Einleitung

4. Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
2. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt. Es ergibt sich im Änderungsbereich eine überbaubare Nettofläche von 9.853 m².

Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8, der GFZ von 2,4 sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 550,00 m. ü. NHN werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen.

Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen.

Entlang der Landstraße wird ein 20 m breiter Schutzstreifen in Verlängerung des schon bestehenden Schutzstreifens des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dieser Streifen wird als Landwirtschaftliche Fläche (13,00 m), Grünfläche (5 m) und Fläche für die Regelung des Wasserablaufs festgesetzt.

Die straßenrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des geforderten 40 m Abstandes zu Landstraße wird im Rahmen dieses Verfahrens abgestimmt.

Hinweis: Nach § 25 Abs. (1) Nr. 1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr errichtet werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine 5 m breite Grünfläche parallel zur Landstraße (Abstand 13 m von Landstraße) mit hochstämmigen, heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten angelegt.

Einleitung

Grünflächen, Schutzflächen, Pflanzbindungen

(§9 Abs. 1 Nr. 15, 24 & 25a BauGB)

G1: Anzupflanzen sind heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten.
Die Baumarten sind dabei in der Mitte des Streifens linear anzupflanzen,
die Sträucher in einem engen Raster beidseitig der Baumreihe, um möglichst früh einen dichten Verbund und damit eine Sichtverschattung des Bauvorhabens zu erreichen.

Als Baumarten kommen z. B. Buche, Eiche, Bergahorn, Spitzahorn, Kirsche, Linde, Birke, Weiden und Kastanie in Frage. Im Unterwuchs z. B. die Sträucher Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hainbuche, Heckenrose, Pfaffenhütchen, Schneeball und Hartriegel.

Oberhalb dieser Grünfläche ist eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses in einer Breite von 2 m vorgesehen. Da die Fahr- und Rangierflächen nicht versiegelt werden sollen, wird allenfalls das Oberflächenwasser der zukünftigen Dachflächen anfallen. Dieses wird in dem Entwässerungsgraben gesammelt und nach und nach der Versickerung der darunterliegenden landwirtschaftlichen Fläche zugeführt. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung wird die Versickerungsfähigkeit dieser Fläche und auch der Schutz der unterliegenden Eigentümer nachgewiesen.

Unterhalb dieser G1 Fläche wird in Anlehnung an das angrenzende B-Plangebiet eine private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verbindung mit den Nrn. 24 und 25 BauGB festgesetzt. Hier werden auf einer Breite von 13 m zwingende Anpflanzungen in engem forstmäßigen Pflanzverband und flächiger Strauchpflanzung aus standortgemäßen Baum- und Straucharten anzupflanzen, wobei jeweils auf 100 m² 30 Sträucher und eine Gruppe Einzelbäume (2-3) angepflanzt werden müssen. Die Festsetzung der standortgemäßen Baumarten und Straucharten können der Planzeichnung entnommen werden.

Entlang der südlichen und östlichen Baugrenze wird ebenfalls eine nichtüberbaubare Grundstücksfläche in einer Breite von 5 m entstehen. Zur räumlichen Abgrenzung der Gewerbefläche zu den anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf dem südlichen 5 m breiten Streifen darüber hinaus eine Pflanzverpflichtung mit folgendem Inhalt festgelegt: 5m breiter, von jeglicher Bebauung freizuhaltender Schutzstreifen mit Pflanzgebot zur freien Landschaft hin gem. §9 Abs. Nr. 24 und 25 BauGB.

Es sind Bäume und Sträucher in engem forstmäßigen Pflanzverband und flächiger Strauchpflanzung aus standortgemäßen Baum- und Straucharten anzupflanzen, wobei jeweils auf 100 m² 30 Sträucher und eine Gruppe Einzelbäume (2-3) angepflanzt werden müssen.

Einleitung

In der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9a „Burmecke“ wurde entlang der südlichen Grenze der bisherigen Gewerbefläche ein nicht überbaubarer Schutzstreifen festgesetzt, der mit dieser 3. Änderung des B-Plans zurückgenommen werden muss, um einen nahtlosen Übergang der bestehenden zur neuen Gewerbefläche zu gewährleisten (VERMESSER SCHULTE 2021A).



Abb. 2 Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ (VERMESSER SCHULTE 2021B).

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg weist für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Die soll im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in „gewerbliche Baufläche“ geändert werden (VERMESSER SCHULTE 2021D).

Einleitung



Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet (VERMESSER SCHULTE 2021C).

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

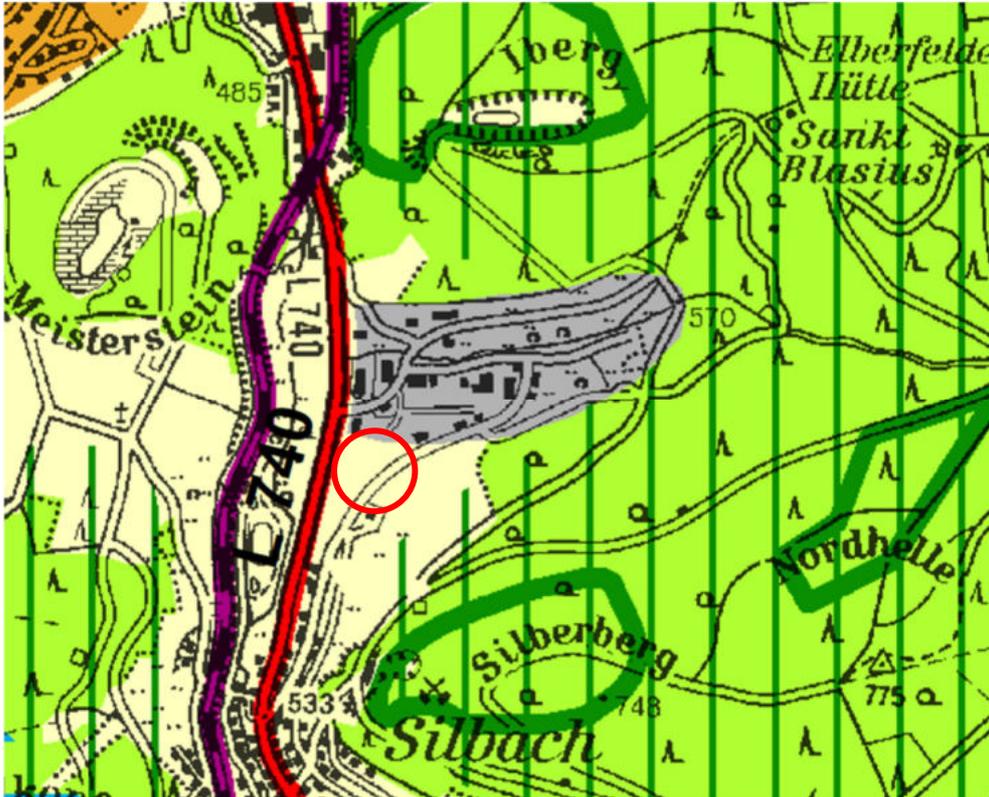


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Änderungsbereich ist mit einem roten Kreis markiert.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Winterberg. Der Erweiterungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-2.3.2.6 „Kulturlandschaftskomplex Altenfeld“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2021).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“. In das Untersuchungsgebiet ist die planungsrelevante Umgebung einbezogen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 6 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch eine Grünlandfläche geprägt. Im Südosten befindet sich ein kleines Gebäude (Pumpenhaus). Entlang der westlich verlaufenden Straßen stocken Birken. Vom östlichen Plangebietsrand zum westlichen fällt das Gelände um etwa 20 Höhenmeter ab.

Nördlich befindet sich das Gewerbegebiet „Burmecke“ und östlich eine Hofstelle. Zudem liegen südlich und westlich des Plangebietes landwirtschaftlich als Wiesen und Weiden genutzte Flächen.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Siedlinghausen der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiet

Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine FFH-Gebiete. Die nächsten FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von 1.200 m im Westen (DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal und Steinberg“) bzw. 1.500 m im Südosten (DE-4717-311 „In der Strei“).

Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

In etwa 300 m südlicher Entfernung liegt das Naturschutzgebiet HSK-436 „NSG Silberberg“. Es dient der Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldkomplexes mit unterschiedlichen Waldgesellschaften als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 7 Lage der Naturschutzgebiete (rote Linien) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete, die nachfolgend aufgelistet sind.

- LSG-4716-0022 „LSG Kulturlandschaftskomplex Altenfeld – Siedlinghausen - Silbach“ im Plangebiet (blaue Flächenschraffur)
- LSG-4716-0017 „LSG Talsystem der Neger“ in ca. 20 m westlicher Entfernung (grüne Flächenschraffur)
- LSG-4716-0025 „LSG Winterberg“ in ca. 150 m westlicher Entfernung (rosa Flächenschraffur)

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

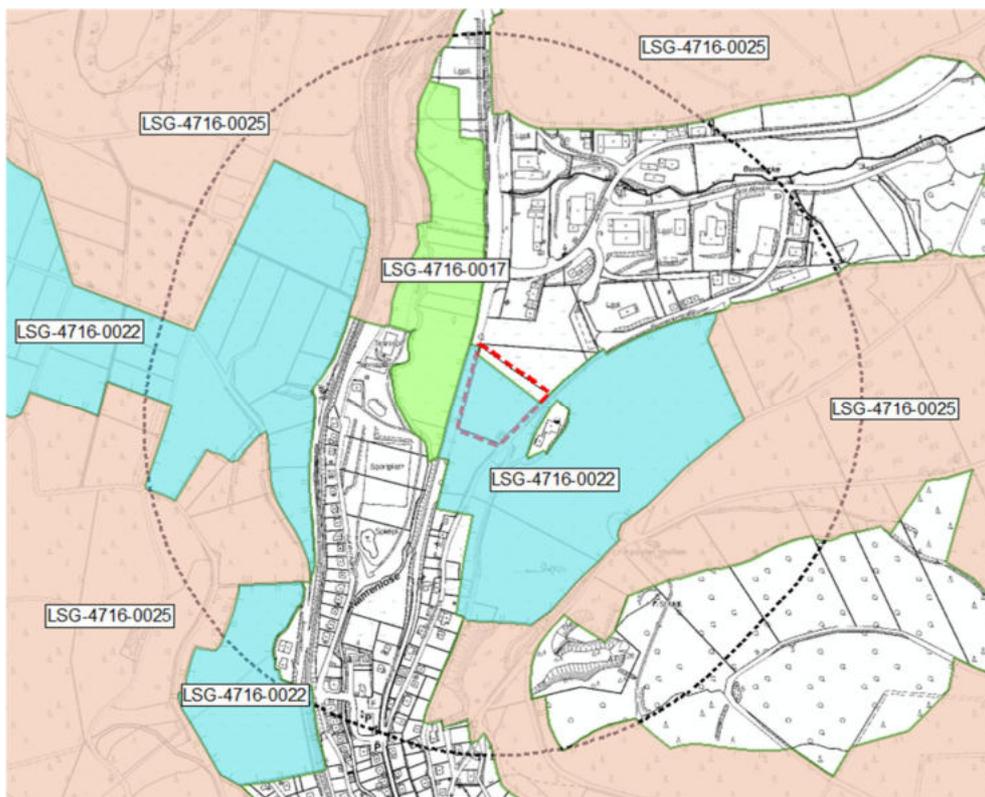


Abb. 2 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die nachstehend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG sind in der näheren Umgebung des Plangebietes ausgewiesen.

Tab. 1 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes.

Code und Name	Geschützte Biotope	Entfernung
GB-4716-0208-204	Magergrünland incl. Brachen	ca. 230 m westlich
GB-4716-262-9	Nass- und Feuchtgrünland	ca. 210 m südlich
GB-4716-263-9	Bach	ca. 60 m westlich
GB-HSK-01648	Bach	ca. 320 m nordöstlich
GB-4716-358-9	Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	ca. 280 m östlich

Planungsrelevante Arten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Biotopkatasterflächen

Folgende Biotopkatasterflächen befinden sich im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung (vgl. Abb. 9):

Tab. 2 Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung.

Code	Name	Entfernung
BK-4716-0008	NSG Silberberg	ca. 290 m südöstlich
BK-4716-0025	Magerweiden nördlich von Silbach	ca. 230 m westlich
BK-4716-048	-	ca. 320 m nordöstlich
BK-4716-078	Buchenwald und Steinbruch am Meilerstein	ca. 400 m nordwestlich
BK-4716-342	-	ca. 60 m westlich
BK-4716-343	-	ca. 210 m südlich
BK-4716-344	-	ca. 280 m östlich

Planungsrelevante Arten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020).

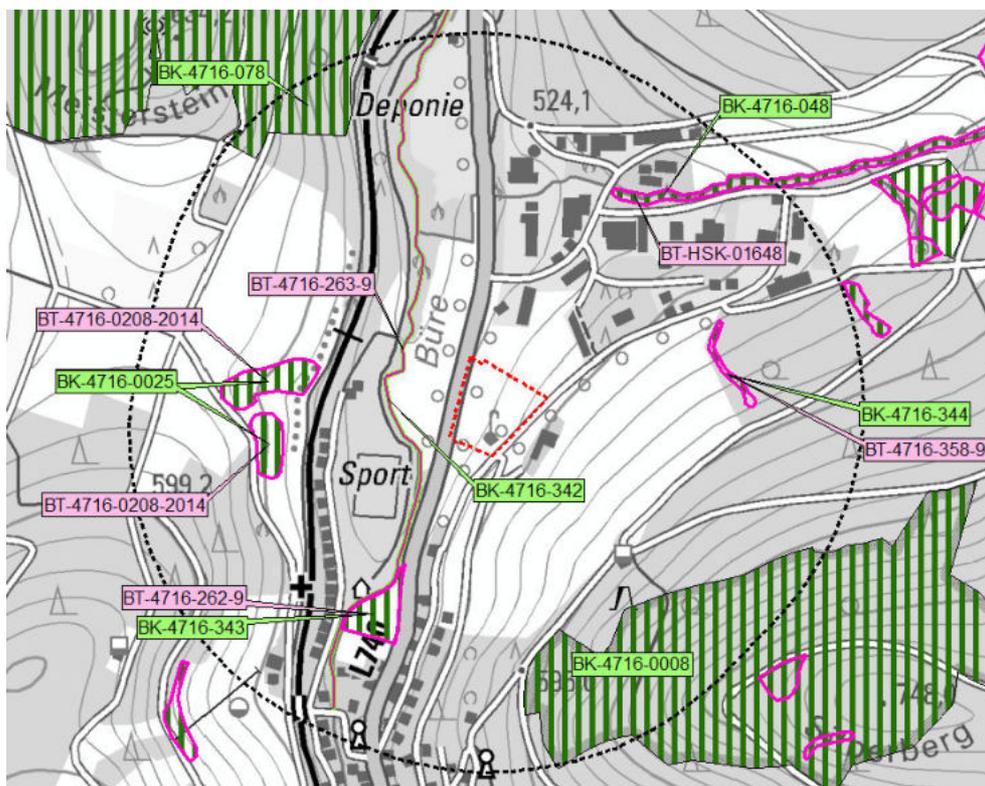


Abb. 9 Lage der Gesetzlich geschützten Biotope (magentaflarbene Flächen) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Folgende Biotopverbundflächen befinden sich in der näheren Umgebung:

Tab. 3 Biotopverbundflächen im Plangebiet und der Umgebung.

Code	Name	Entfernung	Planungsrelevante Arten
VB-A-4617-008	Bach- und Talsystem von oberer Ruhr und Neger zwischen Winterberg und Olsberg	ca. 10 m westlich	-
VB-A-4716-005	Diabas-Bergrücken Iberg-Silberberg-Nordhelle südlich Winterberg-Siedlinghausen	ca. 290 m südöstlich	-
VB-A-4717-023	Buchenwaldinseln und Buchenwaldrelikte im verlichteten Rothaargebirge nördlich von Winterberg	ca. 400 m nordwestlich	Grauspecht

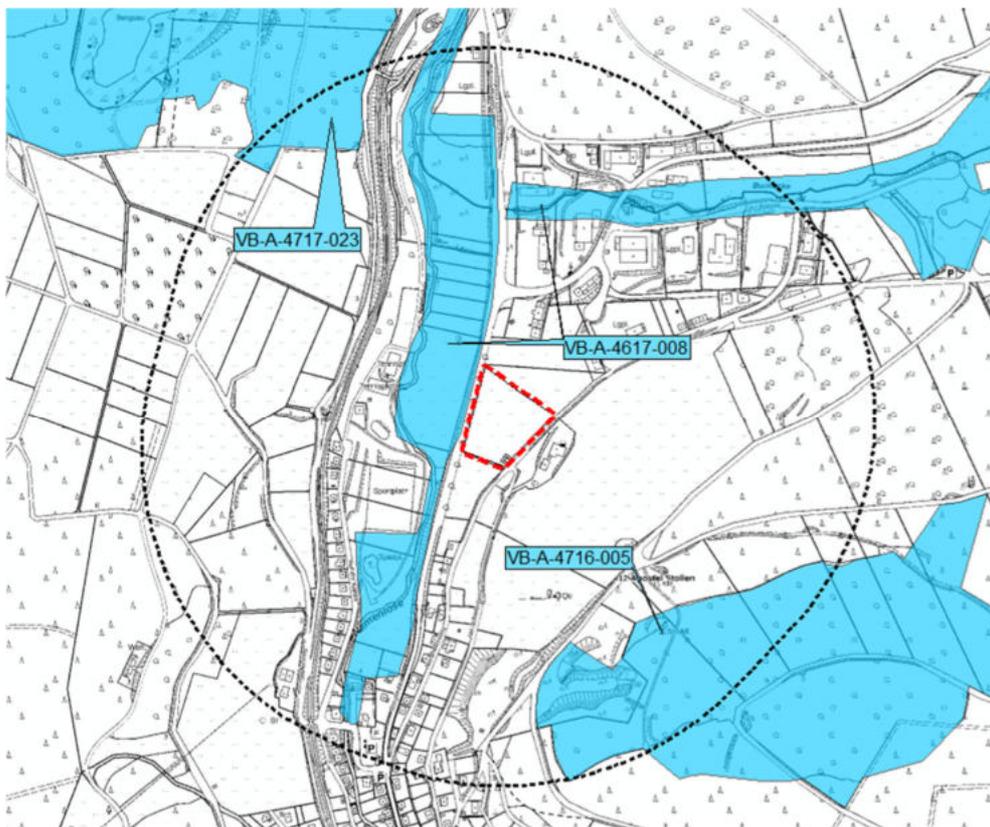


Abb. 10 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 5. November 2018.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird der bestehende Bebauungsplan Nr. 9a „Burmecke“ in südliche Richtung erweitert.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Überbauung/Versiegelung von Grünland und Brache
- Möglicher Abbruch eines Gebäudes

Vorhabensbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland bzw. Ruderalstrukturen sowie ein Gebäude. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsfläche kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem überwiegenden Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude/Lagerflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Diese soll durch die Pflanzung eines Grünstreifens an der westlichen Seite abgemildert werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen zu erwarten.

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Westlich angrenzend verläuft die Landesstraße L 740, welche die beiden Ortschaften Siedlinghausen und Silberg verbindet. Nördlich grenzt das Gewerbegebiet „Burmecke“ an, welches auch überwiegend mit Gewerbebetrieben bebaut ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Nördlich des Plangebietes befindet sich das bestehende Gewerbegebiet. Eine Vergrößerung dieses Betriebes wird zu einer Erhöhung des Verkehrs und der damit verbundenen Schall- und Schadstoffemissionen führen.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Betrieb nur zu den Tagzeiten stattfinden, das heißt auf dem Gelände findet kein Betrieb und kein Lkw-Verkehr während der Nachtzeiten statt. Es wird mit 6–7 Lkw-An- und Abfahrten pro Woche gerechnet.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Immissionsschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Immissionsempfindliche Wohnnutzungen. Es können weitere Forderungen zur Emissionseinschränkung bzw. Immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden (VERMESSER SCHULTE 2021A).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der aktuellen Nutzung als umzäunte Grünfläche nicht von Erholungssuchenden nutzbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Erholungssuchende wird es zu keinen Veränderungen in Bezug auf die Erholungsnutzung kommen. Da es sich jedoch sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch in Bezug auf die Lärmemissionen um eine geringwertige Fläche bezogen auf die Erholungsnutzung handelt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes „Erholung“.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Des Weiteren wurden die angrenzenden Gehölze auf Horste hin untersucht.

Im Bereich des Gebäudes wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten entdeckt. Die Bebauung eignet sich nicht als potenzieller Quartierstandort für planungsrelevante Vogelarten.

In den Gehölzen angrenzend zum Plangebiet wurden ebenfalls keine Hinweise auf Nester oder Baumhöhlen entdeckt, aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet und zur Straße stellen sie auch keine ungestörten Fortpflanzungshabitate dar. Die Grünlandfläche im Plangebietsbereich eignet sich aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet ebenfalls nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben. Die Saumflächen, die sich entlang von Nutzungsgrenzen erstrecken, könnten potenzielle Habitate für Bodenbrüter darstellen, jedoch unterliegen auch diese Habitate starken Störungen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Das Plangebiet wird aktuell in den überwiegenden Bereichen durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche geprägt. Es ist daher nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2021).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 5. November 2018 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 4 Biotoptypen im Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ und der Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken
38	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bestandssituation auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung dargestellt.

Der Gehölzstreifen (Nr. 26, gelbes Fähnchen in Abb. 11) ist Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans und wird mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ überplant. Da er bislang nicht angelegt wurde, ist er auf den Fotos und im Luftbild nicht zu erkennen.

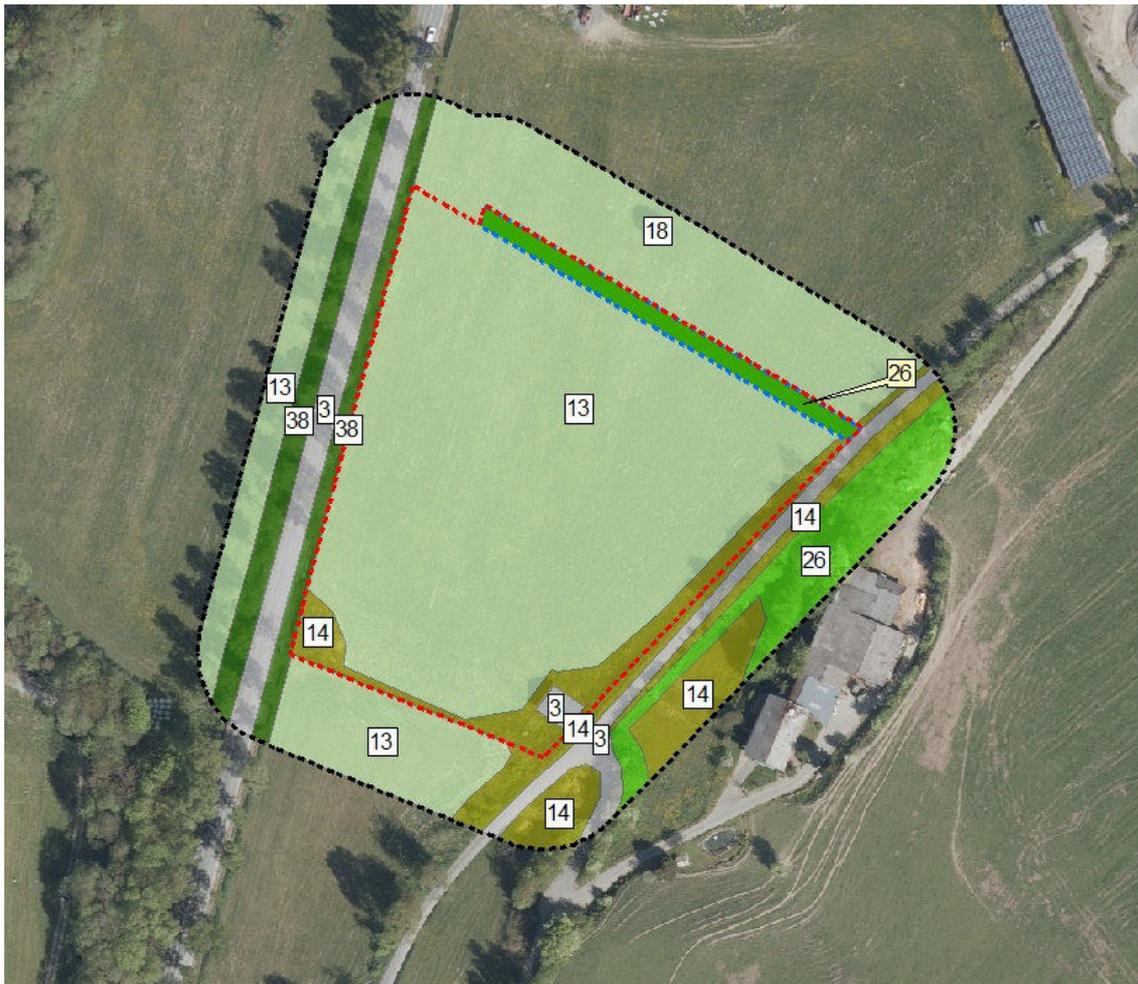


Abb. 11 Bestandsituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Untersuchungsgebiet von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ in Bezug zu den vorhandenen Biotoptypen deutliche Veränderungen der Biotopstrukturen. Die derzeitige Offenlandfläche könnte fast vollständig bebaut werden. An der westlichen Grundstücksgrenze verbleibt eine Grünlandfläche, welche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll. Daran nach Osten angrenzend soll ein Grünstreifen gepflanzt werden, welcher die Gebäude optisch abschirmt. Daneben ist eine Versickerungsmulde geplant. Nach Süden ist ebenfalls ein 5 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 13.000 m² und wird von Grünland (11.543 m²), Brache (1.040 m²) sowie einem Gebäude (82 m²) eingenommen. In die Eingriffsberechnung fließt ein Streifen aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ mit ein. Überplant wird ein Gehölzstreifen (555 m²) mit überbaubarer Fläche.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ wird eine Gewerbefläche von insgesamt 13.246 m² ausgewiesen, welche bei einer Grundflächenzahl von 0,8 zu 80 % bebaut werden darf. Westlich entlang der L 740 verbleibt ein Streifen Grünland, welcher mit einem Grünstreifen sowie einem Regenversickerungsstreifen zum Gewerbe abgegrenzt wird. Nicht bebaute Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet zum größten Teil von Braunerde (B33) eingenommen. Im westlichen Bereich steht natürlicherweise Kolluvisol (K341) an.

Der Kolluvisol (K341) gilt als schutzwürdiger Boden mit sehr hoher und extrem hoher nutzbarer Feldkapazität als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (WMS-FEATURE 2018A).

Die Böden im Plangebiet weisen derzeit überwiegend weitestgehend natürliche Verhältnisse auf. Durch Überbauung und Versiegelung werden die Bodenfunktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllt.

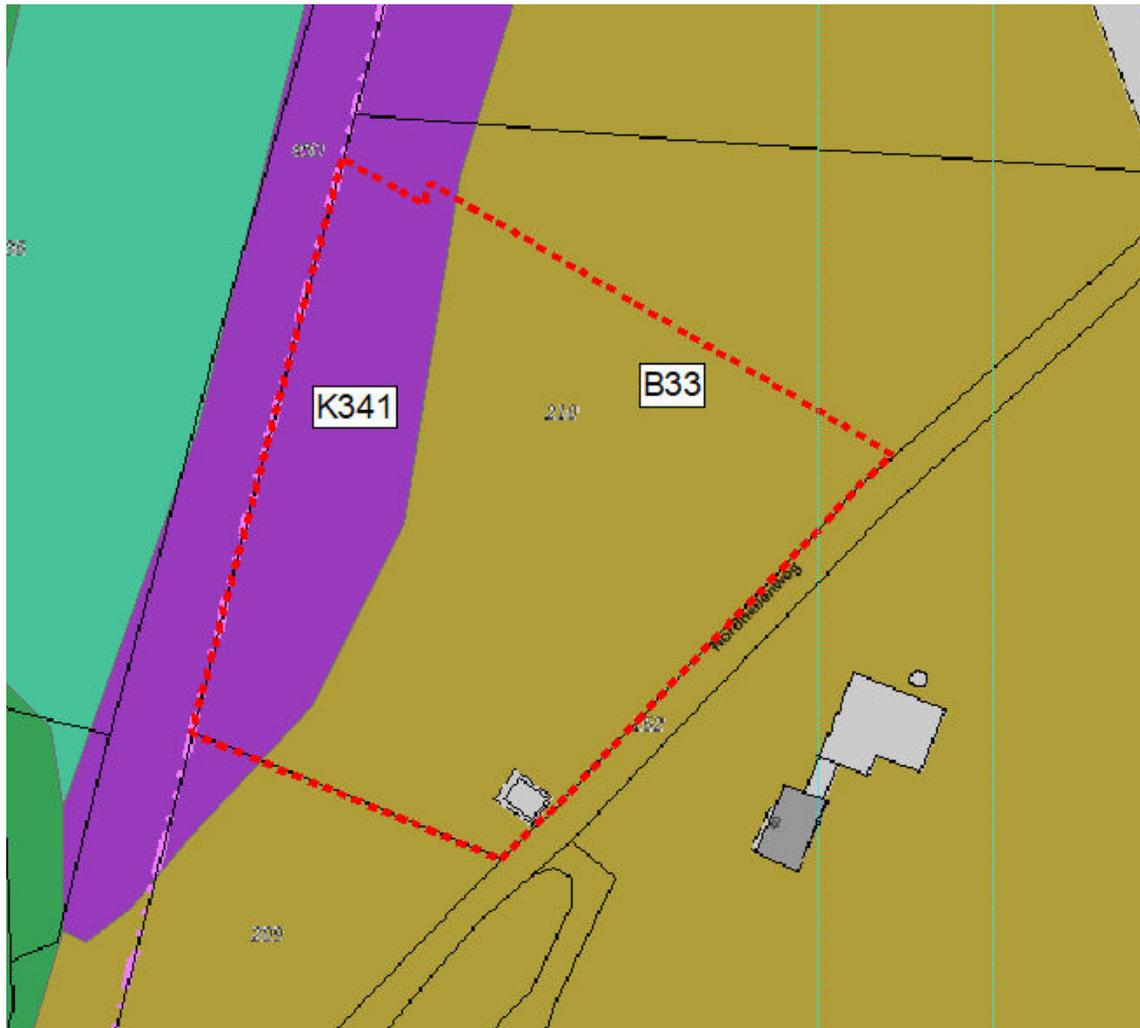


Abb. 12 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

K341	=	Kolluvisol
B33	=	Braunerde

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten: Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Hochsauerlandkreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-

Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ kommt es zu einer Versiegelung natürlicher Böden. Der Gewerbebetrieb kann das Gebäude nicht an anderer Stelle errichten. Eine Wiedernutzung anderer Flächen ist daher nicht möglich.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Anlage einer Regenversickerungsmulde kann anfallendes Niederschlagswasser im direkten Umfeld versickern.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 70 m der Bachlauf „Namenlose“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabensbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, insbesondere des Baches „Namenlose“, zu erwarten. Anfallendes Regenwasser von den versiegelten Flächen wird in eine Versickerungsmulde geleitet und kann dort

versickern. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist überwiegend als Freiflächenklimatop einzustufen. Hier liegen die wichtigsten nächtlichen Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes wird sich das Freiflächenklimatop zu einem Gewerbeflächenklimatop verändern. Dies zeigt tagsüber eine Überwärmung mit geringen Luftfeuchtwerten.

3.10 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topographie im Bereich des Plangebietes in Richtung Westen zur „Namenlose“ abfließen. Die Anlage einer Versickerungsmulde im Bereich des Plangebietes wirkt Überflutungen entgegen. Eine Überflutungsgefahr durch die Namenlose wird als unwahrscheinlich eingestuft. Die Festsetzungen von Grünflächen bzw. die Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken entlang der Gewerbefläche wirken dem Klimawandel entgegen, da dadurch Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird durch eine Grünlandfläche geprägt und weist ein Gefälle von etwa 20 m nach Westen auf.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Gewerbeflächen überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Gewerbe an.

Durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze wird die geplante Bebauung weitestgehend optisch abgeschirmt.



Abb. 13 Blick auf das Plangebiet mit Blick Richtung Norden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Insgesamt wird es zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Diese sollen durch die Pflanzung eines Gehölzstreifens parallel zur westlichen Baugrenze und entlang der südlichen Grundstücksgrenze, bestehend aus Bäumen und Sträuchern, abgemildert werden.

3.12 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.13 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Grünlandfläche geprägt.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 5 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 5

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ einschließlich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild und Fläche führen, da mit der geplanten Errichtung einer Produktionshalle der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Betrieb nur zu den Tagzeiten stattfinden, das heißt auf dem Gelände findet kein Betrieb und kein Lkw-Verkehr während der Nachtzeiten statt. Es wird mit 6–7 Lkw-An- und Abfahrten pro Woche gerechnet.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Immissionsschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Immissionsempfindliche Wohnnutzungen. Es können weitere Forderungen zur Emissionseinschränkung bzw. Immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden (VERMESSER SCHULTE 2021A).

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind, aufgrund der Kleinflächigkeit, keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Eine Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll durch die Pflanzungen von Gehölzstreifen westlich der bebaubaren Fläche sowie entlang der südlichen Grundstücksgrenze erfolgen.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 14 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 3 = Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung
- 4 = Junge Ziergärten
- 13 = Grünland in intensiver Nutzung
- 14 = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten
- 26 = Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken



Abb. 15 Darstellung der Planung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ innerhalb des Plangebiets (rote Strichlinie) und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 3 = Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung
- 4 = Junge Ziergärten, Zierrasen
- 14 = Versickerungsmulde – Ruderalflora auf ständig gestörten Standorten
- 26 = Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung	82	1	82
13	Grünland in intensiver Nutzung	11.543	4	46.172
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	1.040	4	4.160
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken	581	6	3.486
	Summe:	13.246		53.900
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung (GE 80 %)	8.306	1	8.306
4	Junge Ziergärten, Zierrasen (GE 20 %)	2.067	2	4.153
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten - Versickerungsmulde	257	4	1.028
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken	2.607	6	15.642
	Summe:	13.246		29.128
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
53.900 – 29.128 = 24.772 Biotoppunkte (Defizit)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ergibt einen Bestandswert von 53.900 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 29.128 Biotoppunkte. Somit entsteht rechnerisch ein Defizit von 24.772 Biotoppunkten.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **24.772** Biotoppunkten bewertet.

Zur Kompensation des Eingriffs werden die Flurstücke 77 und 78, Flur 27, Gemarkung Winterberg mit einer Gesamtfläche von 16.813 m² herangezogen. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Weihnachtsbaumkultur, welche bereits im vorigen Jahr zur extensiv genutzten Grünlandfläche umgewandelt wurde.

Nach Absprache mit dem geologischen Dienst wurde die Kompensationsfläche auch als geeignet zur Kompensation für das Schutzgut Boden erachtet: „Die Fläche der Flurstücke 77 und 78 der Flur 27 in der Gemarkung Winterberg mit einer Gesamtgröße von 16.689 m² kann im Rahmen der geänderten Nutzung als Bodenkompensation herangezogen werden.“

Aus Sicht des Boden-, Wasser-, Klima- und Flächenschutzes ist die Extensivierung dieser Fläche eine optimale Nutzung aufgrund des nach Westen hin anschließenden

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundwassereinflusses mit Niedermoorbildungen entlang des namenlosen Bachlaufes. Dies entspricht der Lage innerhalb der Biotopkatasterfläche mit der Kennung BK-4717-501 "Oberes Ruhrtal, Namenlose Tal und Bergwiesen bei Winterberg". (GEOLOGISCHER DIENST 2021)

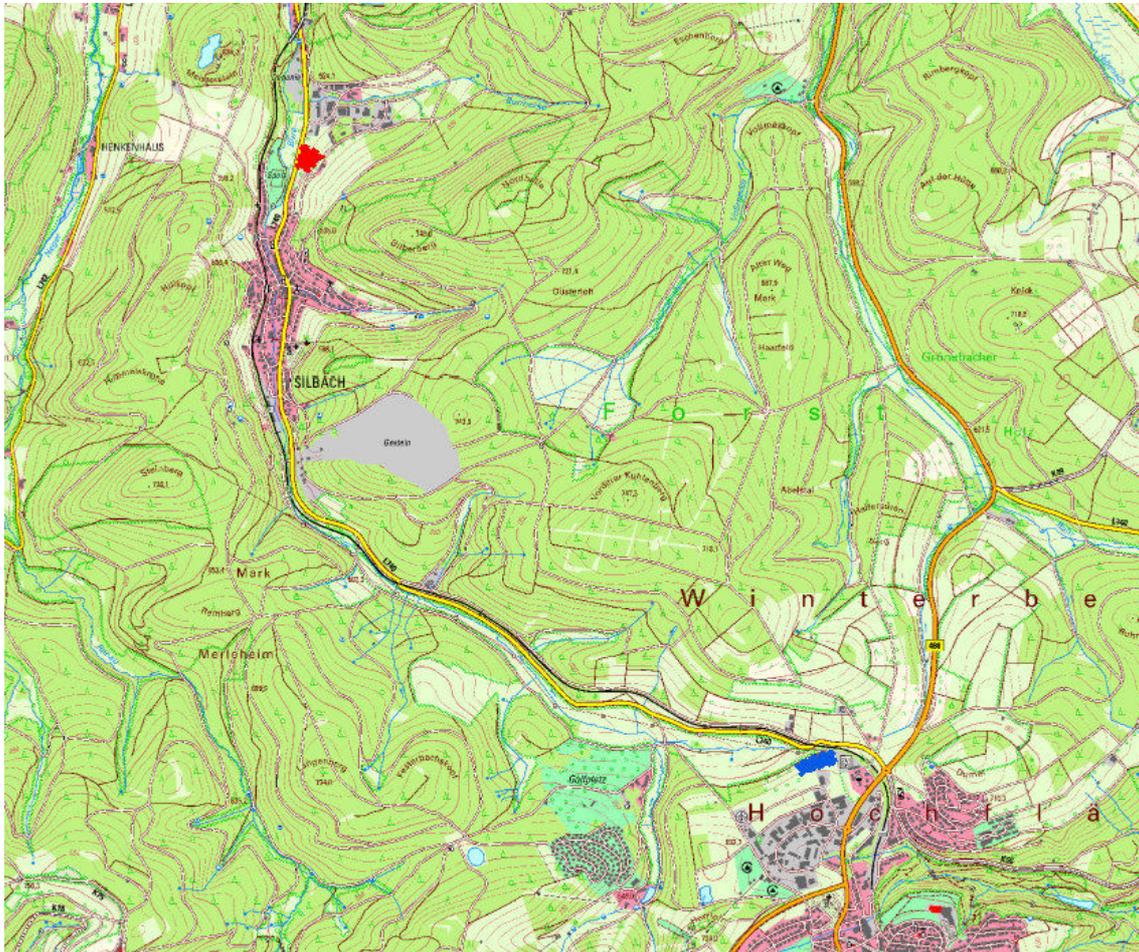


Abb. 16 Lage der Kompensationsfläche (blaue Markierung) und des Plangebiets der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ (rote Markierung) auf Grundlage der topografischen Karte.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 17 Luftbild der Kompensationsfläche (blaue Strichlinie).

Tab. 7 Ermittlung des Kompensationswertes der Ausgleichsfläche.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
8	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	16.813	3	50.439
	Summe:			
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
21	Grünland in extensiver Nutzung	16.813	5	84.065
	Summe:			
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
50.439 – 84.065 = -33.626 Biotoppunkte (Überschuss)				

Durch die Umwandlung der Ausgleichsfläche entsteht ein Biotopwertüberschuss von 33.626 Biotoppunkten. Abzüglich der 24.772 Biotoppunkte für das Plangebiet gilt das Vorhaben als ausgeglichen. Der Überschuss von 8.854 Punkten wird in einem Öko-konto gutgeschrieben.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmoblie ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft (derzeit ca. 20 Mitarbeiter) im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten (VERMESSER SCHULTE 2021A).

Es handelt sich somit um eine standortgebundene Planung. Vorhabensalternativen gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine weiteren Planungen bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Winterberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Winterberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Firma Menke in Winterberg möchte den Betrieb um eine eigene Produktions- und Fertigungsstraße für die Herstellung von Metallprofischienen erweitern. Hierzu wird eine neue Produktionsstätte mit Büroräumlichkeiten sowie angrenzenden Nebengebäuden erforderlich, die auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 210 und 211 neu errichtet werden.

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten
4. Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
2. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. (VERMESSER SCHULTE 2021A).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Winterberg-Siedlinghausen und grenzt südlich an den Bebauungsplan Nr. 9a „Burmecke“. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 210, Flur 9, Gemarkung Siedlinghausen.

Westlich wird das Plangebiet durch die Straße „Bergfreiheit“ begrenzt und im Osten durch den „Nordhellenweg“. Nördlich des Plangebietes der 3. Änderung befindet sich

Allgemein verständliche Zusammenfassung

das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch eine Grünlandfläche geprägt. Im Südosten befindet sich ein kleines Gebäude. Entlang der westlich verlaufenden Straßen stocken Birken.

Nördlich befindet sich das Gewerbegebiet „Burmecke“ und östlich eine Hofstelle. Zudem liegen südlich und westlich des Plangebietes landwirtschaftlich als Wiesen und Weiden genutzte Flächen.

Im Umfeld und im Plangebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche, u. a. auch Teile eines Landschaftsschutzgebiets. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ einschließlich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche führen, da mit der geplanten Errichtung einer Produktionshalle der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **24.772** Biotoppunkten bewertet.

Zur Kompensation des Eingriffs werden die Flurstücke 77 und 78, Flur 27, Gemarkung Winterberg mit einer Gesamtfläche von 16.813 m² herangezogen. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Weihnachtsbaumkultur, welche bereits im vorigen Jahr zur extensiv genutzten Grünlandfläche umgewandelt wurde.

Durch die Umwandlung der Ausgleichsfläche entsteht ein Biotopwertüberschuss von 33.626 Biotoppunkten. Damit gilt das Vorhaben als ausgeglichen. Der Überschuss von 8.854 Punkten wird in einem Ökokonto gutgeschrieben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

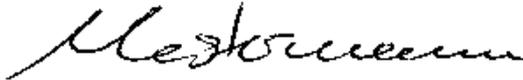
Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Winterberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Winterberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, November 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHER DIENST (2021): Mail Christian Dieck vom 16. Juli 2021.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2021): Landschaftsplan Winterberg (WWW-Seite)
<https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin?>
Zugriff: 17.09.2021, 08:25 MESZ.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>
Zugriff: 02.11.2020, 10:30 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Siedlinghausen. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

VERMESSER SCHULTE (2021A): Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Bad Fredeburg. Stand November 2021.

VERMESSER SCHULTE (2021B): Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Bad Fredeburg. Stand November 2021.

VERMESSER SCHULTE (2021C): Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Winterberg. Bad Fredeburg

VERMESSER SCHULTE (2021D): Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Winterberg. Bad Fredeburg

WMS-FEATURE (2018A) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Literatur- und Quellenverzeichnis

Zugriff: 29.10.2018, 14:30 MEZ.

WMS FEATURE (2018B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>

Zugriff: 29.10.2018, 15:30 MEZ.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.